Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Informationsblatt für die Gemeinden Oderaue, Bliesdorf, Neulewin, Neutrebbin, Reichenow-Möglin, Prötzel

Nummer 4 **Wriezen, den 2.05.2007** **7. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Barnim-Oderbruch vom 27.03.2007 ..... S. 1
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Bliesdorf vom 26.03.2007 ..... S. 2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gem. Neulewin vom 22.03.2007 ..... S. 3
- Bekanntmachung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Neutrebbin vom 21.09.2006 ..... S. 3-7
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Oderaue vom 19.03.2007 ..... S. 7
- Bekanntmachung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Prötzel vom 11.12.2006 ..... S. 7-11
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin vom 02.04.2007 ..... S. 11

Nichtamtlicher Teil

- Informationen und Werbung ..... ab S. 11

Amts-ausschuss

Bekanntmachung

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch hat auf seiner öffentlichen Sitzung vom 27.03.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: AA/20070327/Ö10

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch wählt
Herrn Rudolf Schlothauer
zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 14
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 14, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20070327/N14

1. Der Amtsausschuss beschließt, den Auftrag zur Erstellung einer Gefahren- und Risikoanalyse und eines Gefahrenabwehrbedarfsplanes für das Amt Barnim-Oderbruch.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 12, davon anwesend: 14
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 12, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Beschluss Nr.: AA/20070327/N16

Der Amtsausschuss beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 14
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 14, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20070327/N17

Beschluss:
Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 14
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: AA/20070327/N18

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 14
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 13, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: AA/20070327/N19

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 14
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 14, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: AA/20070327/N20

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch beschließt eine Vertragsangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 13
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr.: AA/20070327/N21

Der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch stimmt dem Bau des Parkplatzes in Güstebieser Loose zu.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 14, davon anwesend: 13
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 2

Bliesdorf

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Bliesdorf hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 26.03.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Blies/20070326/Ö9

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt, dass die Grenze der Ortsdurchfahrt Vevais (B 167) neu festgelegt wird.

Grenze alt: bei km 0.655
Grenze neu: bei km 0.667

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:.10, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Blies/20070326/N14

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 10, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: .7, Dagegen: 0 Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Blies/20070326/N15

Die Gemeindevertretung Bliesdorf beschließt eine Grundstücksangelegenheit.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:.10, davon anwesend: 8
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Neulewin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Neulewin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 22.03.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr: GV Nlw/20070322/Ö8

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gem. § 83 (3) der GO für das Land Brandenburg das Investitionsprogramm 2006 bis 2010 zum Haushaltsplan 2007.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:. 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20070322/Ö9

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 74 (4) der GO für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2007.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: .11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20070322/Ö10

Gemäß § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin die Haushaltssatzung 2007 mit anliegendem Haushaltsplan.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Eilentscheidung

über eine außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt

Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Wilke, und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Dr. Ehling, haben folgende Eilentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Neulewin, vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch, schloss Verträge mit verschiedenen Mietern der polnischen Projektgruppen für die Benutzung von Büroräumen ab.
Die Mieten werden nach Eingang von den Projekten an das Amt Barnim-Oderbruch, als Träger des Gebäudes weitergeleitet.
Die außerplanmäßigen Ausgaben bei der HH-Stelle 01.8810.5300 Mietausgaben mit einem Gesamtumfang in Höhe von 4.176,00 € werden gedeckt durch die außerplanmäßigen Mieteinnahmen in der HH-Stelle 01.8810.1401.
Wriezen, 12.12.2006

Die Eilentscheidung wurde am 22.03.2007 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Beschluss Nr: GV Nlw/20070322/Ö12

Die Gemeindevertretung beschließt die Hausordnung des Jugendclubs in Neulewin. Die Öffnungszeiten sind Montag – Donnerstag von 16.00 – 20.00 Uhr und Freitag von 16.00 – 22.00 Uhr. Die Hausordnung ist fester Bestandteil dieses Beschlusses. Gleichzeitig wird der Beschluss der Gemeindevertretung Neulewin Nr. 44/2004-02 aufgehoben.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:.11, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Neutrebbin

Bekanntmachungsanordnung
Gemeinde Neutrebbin

Die nachstehende

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neutrebbin (Straßenbaubeitragssatzung) vom 21.09.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer: 107, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 05.04.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Neutrebbin
(Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. BB I S. 59, 66) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung vom 21.09.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Neutrebbin beschlossen:

§ 1
Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) werden Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
   a) Fahrbahnen,
   b) Rinnen und Bordsteinen,
   c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
   d) Gehwegen
   e) Radwegen
   f) kombinierten Geh- und Radwegen,
   g) Beleuchtungseinrichtungen
   h) Entwässerungseinrichtungen,
   i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
   k) unselbständigen Grünanlagen
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 lit. a) und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	5,50 m	49.v.H.	51 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	49 v.H.	51 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	49 v.H.	51 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	49 v.H.	51 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	49 v.H.	51 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	49 v.H.	51 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	49 v.H.	51 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	6,50 m	70.v.H.	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	70 v.H.	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	50 v.H.	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	50 v.H.	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	70 v.H.	30 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	90 v.H.	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75	90 v.H.	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	70 v.H.	30 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	60 v.H.	40 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	70 v.H.	30 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	80 v.H.	20 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

(6) Für Anlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Grundstück im Sinne der Satzung ist das wirtschaftliche Grundstück, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
oder
b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,

   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,

   d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

   e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

   f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

   g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

   a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

   b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V .m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird.

b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteilesso genutzt werden 0,3

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167

b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333

c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,3

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
ür die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung
zuzurechnende Teilfläche 1,0
mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8
Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsame Geh- und Radwege,
5. Parkflächen,
6. Beleuchtung,
7. Oberflächenentwässerung,
8. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10
Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 05.04.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Oderaue

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Oderaue hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 19.03.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV Oder/20070319/Ö9
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Antragstellung zur Einleitung eines ggf. mehrere Bodenordnungsverfahren für den gesamten Bereich der Gemeinde Oderaue, da die katastermäßigen und die natürlichen Gegebenheiten einen hohen Regelungsbedarf aufweisen. Das Amt Barnim-Oderbruch wird mit der Antragstellung beauftragt. Dabei soll geprüft werden, ob dies in Erweiterung des bereits bestehenden Antrages zum Bodenordnungsverfahren „Neurüdnitz-Neuküstrinchen" möglich ist, anderenfalls ist ein ergänzender Antrag zu stellen.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder:.13, davon anwesend: 10
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Oder/20070319/N14
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt eine Vergabe.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Oder/20070319/N15
Die Gemeindevertretung Oderaue beschließt die Kommunalisierung der Verkehrsfläche durch Ersuchen auf Berichtigung des Grundbuches beim Amtsgericht.

Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 13, davon anwesend: 11
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis: Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Prötzel

Bekanntmachungsanordnung Gemeinde Prötzel

Die nachstehende

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragssatzung) vom 11.12.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in o.g. Satzung enthalten oder durch sie erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Das gilt nicht,
- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder
- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

In diese Satzung kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer: 107, Einsicht nehmen.

Wriezen, den 21.03.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Prötzel (Straßenbaubeitragssatzung) vom 11.12.2006

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. BB I S. 74, 86) sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung vom 11.12.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Prötzel beschlossen:

§ 1
Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlagen) werden Straßenbaubeiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
Mindestens 75 % der betroffenen Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzer müssen mit der geplanten straßenbaulichen Maßnahme zustimmen, erst danach erfolgt die Beschlussfassung der Gemeindevertretung zur Maßnahme.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
   a) Fahrbahnen,
   b) Rinnen und Bordsteinen,
   c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
   d) Gehwegen
   e) Radwegen
   f) kombinierten Geh- und Radwegen,
   g) Beleuchtungseinrichtungen
   h) Entwässerungseinrichtungen,
   i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
   j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
   k) unselbständigen Grünanlagen
4. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,

b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4
Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 – 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über

die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 lit. a) und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitrags-pflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	5,50 m	49.v.H.	51 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	49 v.H.	51 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	49 v.H.	51 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	49 v.H.	51 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	49 v.H.	51 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächenent-wässerung	-	49 v.H.	51 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	49 v.H.	51 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	6,50 m	70.v.H.	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	70 v.H.	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	50 v.H.	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	50 v.H.	50 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	50 v.H.	50 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächen-entwässerung	-	70 v.H.	30 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	80 v.H.	20 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75	80 v.H.	20 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	60 v.H.	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	60 v.H.	40 v.H.
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50 m	70 v.H.	30 v.H.
f) Beleuchtung und Oberflächen-entwässerung	-	80 v.H.	20 v.H.
g) unselbst. Grünanlagen	je 2,00 m	50 v.H.	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

(6) Für Anlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5
Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Grundstück im Sinne der Satzung ist das wirtschaftliche Grundstück, jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
   a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
   b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
oder
b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Grenzt ein Grundstück an eine oder mehrere öffentliche Straßen, so ist für das Grund stück, sofern es nicht gewerblich genutzt wird, bei der Berechnung des Beitrages dieder Berechnung zugrunde liegende Fläche durch die Anzahl der angrenzenden öffentlichen Straßen zu teilen; den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne von Satz 2, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
   a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

   b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,

   c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,

   d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

   e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

   f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

   g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie

   a. bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

   b. unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus Abs. 2 i. V .m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,3
2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

   a) sie ohne Bebauung sind, bei
   a)a) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
   b)b) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
   c)c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0

   b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,3

   c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0
   mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
   für die Restfläche gilt lit. a),

   d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,0
   mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,

für die Restfläche gilt lit. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche 1,5
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. a)

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8
Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9
Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsame Geh- und Radwege,
5. Parkflächen,
6. Beleuchtung,
7. Oberflächenentwässerung,
8. unselbständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10
Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung vom 07.04.2003 außer Kraft.

Wriezen, den 21.03.2007

Dr. Frank W. Ehling
Amtsdirektor

Reichenow-Möglin

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin hat auf ihrer öffentlichen Sitzung vom 02.04.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr.: GV R-M/20070402/Ö10
Die Gemeindevertretung von Reichenow-Möglin beschließt, dass für die Landesausstellung von A.D. Thaer, das Gemeindehaus in Möglin entsprechend umzubauen und durch einen Anbau zu erweitern ist. Die anfallenden Kosten für die Erarbeitung der Planungsunterlagen für den Bauantrag werden vor Bestätigung von Fördermittel durch die Gemeinde getragen.
Die Finanzierung erfolgt aus Rücklagen der Gemeinde.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 7, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV R-M/20070402/N16
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Grundstücksangelegenheit.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 7, Enthaltung: 0

Beschluss Nr.: GV R-M/20070402/N17
Die Gemeindevertretung Reichenow-Möglin beschließt eine Dienstbarkeit.
Beschlussfähigkeit: Mitglieder: 9, davon anwesend: 7
davon wegen Befangenheit nach § 28 der GO ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 1, Enthaltung: 0

Ende des amtlichen Teiles

AMT BARNIM – ODERBRUCH

Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

Fax: 033456/34843
Tel.: 033456/39960

Sprechzeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag	08.00-12.00
	14.00-18.00
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08.00-12.00
	14.00-16.00
Freitag	geschlossen

Amtsdirektor: **Dr. Frank W. Ehling**
Stellvertreterin: **Sylvia Borkert**

Bezeichnung	Name	Zi. Nr.	Telefon-Nr.
Amtsdirektor	Herr Dr. Frank W. Ehling	201	399 60
Sekretariat	Frau Christina Rubin	202	399 60
Hauptamtsleiterin	Frau Sylvia Borkert	203	399 62
Sitzungsdienst	Frau Jutta Lemke	204	399 29
Personalabteilung	Frau Elsa Kraatz	207	399 30
Personalabteilung	Frau Ute Makarowski	208	399 26
Schule und Kultur	Frau Renate Rosenfeld	205	399 16
Kita / Bewertungen	Frau Katja Wilke	205	399 16
TUIV/EDV	Herr Ralf Biesdorf	108	399 13
Leiterin der Kämmerei	Frau Doris Wegner	106	399 17
Haushalt	Frau Marion Lorenz	105	399 21
Steuern	Frau Gabriele Butschke	105	399 21
Kasse	Frau Anneliese Hinterthan/	101	399 27
Kasse	Frau Jana Köhler	101	399 24
Kasse/Vollstreckung/Wasser-Bodenverband	Frau Birgit Stegemann	102	399 20
Mieten, Pachten, Hundesteuern	Frau Monika Böttcher	115	399 15
Leiter des Ordnungs- und Bauamt	Herr Karsten Birkholz	117	399 22
Sachgebietsleiter Ordnungsamt	Herr Bernd Pliquett	118	399 18
Feuerwehren, Friedhof	Herr Bernd Pliquett	118	399 18
Ordnungsamt/Vollstreckung	Herr Heinz Baier	118	399 18
Gewerbeamt/ Standesamt	Frau Peggy Mix	113	399 11
Einwohnermeldeamt	Frau Gundula Schubert	119	399 28
Baumbegutachtung	Herr Steffen Fahl	115	399 15
Sachgebietsleiter Bauverwaltung	Herr Bernd Stegemann	110	399 19
Bauverwaltung	Frau Elke Bundrock	107	399 25
Bauverwaltung	Frau Simone Rehfeldt	111	399 12
Liegenschaften	Frau Anette Baranski	116	399 23
Archiv (nur montags 8.-12.00 Uhr)	Frau Ute Makarowski		399 36
Polizei (nur dienstags von 15.-17.30 Uhr)			399 33

Hurra, hurra der Lenz ist da!

Senioren-Frühlingsfest

am **09.05.2007**

in der **Turnhalle Neulewin**

****

Alle Senioren des Amtes Barnim-Oderbruch sind dazu recht herzlich eingeladen.
Die Anmeldung erfolgt bei den Senioren-betreuern der jeweiligen Gemeinde bis zum 02.05.2007.

Beginn: 14:00 Uhr
Einlass: 13:30 Uhr
Unkosten: 4,00 Euro
Anfahrt in Eigeninitiative!

Ein buntes Programm wartet auf Sie!

Die Gedenkstätte/Museum Seelower Höhen

lädt zu folgenden Veranstaltungen ein

Vortrag und Exkursion:

„Der Krieg erreicht das Oderland. Die Kämpfe um Küstrin und den nördlichen sowjetischen Brückenkopf im Frühjahr 1945"

am Samstag, 12. Mai 2007 um 10.00 Uhr

Dieses Thema knüpft an die im letzten Jahr zum südlichen Brückenkopf durchgeführte Veranstaltung an. Im Vortrag und während der Rundfahrt zu den Schauplätzen des Geschehens fließen neue, aus den in den letzten Jahren in Russland erschienenen Dokumenten und Veröffentlichungen gewonnene Erkenntnisse ein.

Stationen der Rundfahrt werden Küstrin-Kietz, Bleyen, Genschmar, Gorgast und Golzow sein.

Die militärhistorische Exkursion findet mit Erläuterungen zur Schlacht um die Seelower Höhen ihren Abschluss.

Referent: Gerd-Ulrich Herrmann

Teilnehmerbeitrag: 6,00 € inklusive einer Tasse Kaffee und Eintritt ins Museum

Kultur GmbH Märkisch-Oderland
Gedenkstätte/MuseumSeelower Höhen
Küstriner Straße 28a, 15306 Seelow
Tel. 03346 - 597, Fax 03346 - 598

Sehr geehrte Vereinsvorsitzende,

wie Sie bereits wissen gibt es seit mehreren Jahren die Möglichkeit der Sportförderung von Kindern und Jugendlichen im Amt Barnim- Oderbruch.
Ich möchte Sie noch einmal an die Antragsstellung erinnern, falls Sie die Initiativen Ihres Vereines gefördert bekommen wollen.
Gefördert werden: Gemeinnützige Vereine, die die sportliche Betätigung für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre durchführen. Der Verein muss dabei eine Mindeststärke von 10 Mitgliedern und seinen Sitz oder seine Tätigkeit im Amtsbereich haben.
Die Anträge für das zweite Halbjahr 2007 können bis zum 15.07.2007 an das Amt Barnim-Oderbruch gestellt werden.
Für weitere Fragen zu den Förderungsmöglichkeiten und zum Bezug von entsprechenden Antragsformularen wenden Sie sich bitte an Frau Rosenfeld oder Frau Wilke, Tel. 033456- 39916.

S. Borkert
Hauptamtsleiterin

Junge Schriftsteller im Kunersdorfer Musenhof

In der kommenden Veranstaltung wollen wir Schüler aus den umliegenden Schulen - aus Bad Freienwalde, Seelow und Wriezen, von der Barnimhöhe oder aus dem Bruch - motivieren: „Habt Mut zum Schreiben, hört euch die Texte der Tintenfischer an und versucht es selbst einmal - oder macht ganz einfach bei den Tintenfischern mit!".

Unsere Tintenfischer sind junge Menschen, die in Tinte nach Worten fischen, um ihre Netze auszuwerfen und darauf zu warten, dass sich irgendwo in der Tiefe Eindrücke, Empfindungen und Ideen darin verfangen. Als Schriftsteller braucht man Mut und Ausdauer.
Schon Fontane sagte. „Courage ist gut, aber Ausdauer ist besser, das ist die Hauptsache". Und es ist oft gar nicht so einfach, den richtigen Ausdruck für einen Gedanken zu finden. Manchmal muss man viele Versuche wagen, um eine Geschichte, die man erzählen will, aufs Papier zu bringen. Und wenn es gelingt, dann könnte aus den Texten vielleicht ein Buch entstehen - so wie bei unseren Tintenfischern.

Kunersdorfer Musenhof/Findling Verlag
Schüler lesen aus der Anthologie „Die Tintenfischer"
26. Mai, 16.00 Uhr

Eintritt: 5,- Euro, Schüler 3,- Euro

INFO INFO INFO INFO INFO INFO INFO INFO INFO INFO INFO INFO INFO INFO

Hinweise des Ordnungsamtes zum Verbrennen von Stoffen im Freien

Laut Mitteilung des zuständigen Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz sind auch weiterhin Holzfeuer grundsätzlich ohne Ausnahmegenehmigung auf dem eigenen Grundstück oder mit Genehmigung des Grundstückseigentümers zulässig, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hierdurch nicht gefährdet oder belästigt werden. Eine Gefährdung oder Belästigung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn folgende Rahmenbedingungen eingehalten werden:

- Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
- Als Brennstoff wird ausschließlich naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Ästen oder Reisig benutzt.
- Der Brennstoff ist lufttrocken.
- Die Größe des Feuerhaufens übersteigt nicht die folgenden Maße
- Durchmesser 1 m,
- Höhe 1 m.
- Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Person überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass bei starken Winden und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann.
- Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zu den nächstgelegenen, zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten.

Sofern es zu Gefährdungen oder Belästigungen kommt und insofern berechtigte Beschwerden vorliegen, wird davon ausgegangen, dass der Verbotstatbestand des § 7 Landesimmissionsschutzgesetz erfüllt ist und ein weiteres Betreiben des Feuers untersagt wird.

Die Verbrennung sonstiger Abfälle aus Haushaltungen und Gärten, insbesondere feuchter pflanzlicher Abfälle im Freien ist nach § 4 Abs. 1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung verboten.

In diesem Zusammenhang wird auf den Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 23 Abs. 1 Nr. 6 des Landesimmissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 5 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung hingewiesen.

Feuer, die die o.g. Bedingungen nicht einhalten, z.B. große Oster- oder sonstige Brauchtumsfeuer, die die o.g. Größe des Feuerhaufens übersteigen, sind auch weiterhin ohne Ausnahmegenehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde nicht zulässig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Umgang mit Feuer im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 m zum Waldrand grundsätzlich verboten ist (§ 23 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg).

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes unter der Telefonnummer 033456/39918 zur Verfügung.

Ihr Ordnungsamt

Großes Bikertreffen in Reichenow-Möglin

Auch bei uns im Bereich des Amtes Barnim-Oderbruch wird ein wichtiges Stück des Landesradweges „Tour Brandenburg" gebaut. Bereits am 12.05.2007 wird der Radweg von Strausberg über Klosterdorf, Kähnsdorf, Prädikow, Reichnow-Möglin, Kunersdorf nach Bliesdorf eingeweiht werden können. Der Radweg beginnt in Strausberg Nord, S-Bahnstation (am Segelfliegerdamm/am Flugplatz) und endet in Bliesdorf. Ab Bliesdorf besteht bereits seit längerer Zeit eine Radwege-Verbindung nach Wriezen und von dort bis in das Oderbruch hinein nach Bienenwerder.
Anlässlich der Fertigstellung des Teils der „Tour Brandenburg" findet in Reichenow-Möglin am 12.05.2007, ab 10.00 Uhr, ein großes Treffen von interessierten Radtouristen, Einwohnern, Anliegern und Prominenten statt. Dieser Tag wird im Rahmen eines Volksfestes begangen. Es ist beabsichtigt, dass Radfahrer aus beiden Richtungen (Richtung Berlin/Strausberg und Richtung Bienenwerder/Oderbruch/Wriezen) sich hier treffen und gemeinsam eine angenehme Zeit verbringen. Hierbei werden sicher nicht nur Themen über Ausstattung und Fahrweise der Räder im Mittelpunkt stehen, sondern vor allen Dingen steht die Region und ihre Chancen im Focus dieses Treffens.
Um diesen Tag zu einem großen Erlebnis werden zu lassen, benötigt die Gemeinde natürlich die Unterstützung aller.
Für viele, die an der Entwicklung der Region und am Fahrradtourismus im Besonderen interessiert sind, ist es aber auch eine gute Gelegenheit, sich vorzustellen und zu präsentieren.
So können sich alle interessierte Vereine, Gewerbetreibenden und interessierte Bürger im Amt Barnim-Oderbruch, Zimmer 204 bei Frau Rubin (Telefon 033456/39960) melden und ihre Teilnahme ankündigen bzw. nähere Informationen einholen.
Ich wünsche der Gemeinde Reichenow-Möglin ein gutes Gelingen, den Radfahrern eine unfallfreie Fahrt und allen Helfern und Beteiligten ein stressfreies Fest.

Hickstein
ehrenamtl. Bürgermeister
der Gemeinde Reichenow-Möglin

Veranstaltungen

Datum	Gemeinde / Veranstalter	Veranstaltungsort	Uhrzeit	Art der Veranstaltung
Mai 2007				
1.5.2007	Athletocon'97 Bad Frw.	Jahn Stadion	14.00	29. Baasee-Lauf in Bad Freienwalde
1.5.2007	FFW Bliesdorf	Sportplatz Bliesdorf	10.00	Feuerwehrwettkampf und Maibaumaufstellen
1.5.2007	Neulewin	Sportplatz	10.00	Sportfest
1.5.2007	Neutrebbiner Pferdefreunde e.V.	Liebesinsel Neutrebbin		Reiterfest
4.-6.5.2007	Reitverein Altbarnim e.V.	Altbarnim		Reit- und Springturnier
5.5.2007	Neutrebbin	Gelände Schul- und Bethaus Wuschewier		Pflanzenbörse
5.5.2007	Fam. Schwefel	Minigolfanlage Schwefel		Eröffnung der Minigolfanlage
5.5.2007	Feuerwehr Neutrebbin	Gerätehaus Neutrebbin		15 Jahre Jugendfeuerwehr und Tag der offenen Tür
5.5.2007	OT Neuküstrinchen	Dorfplatz		Butterblumenblütenfest
5.5.2007	Groß Neuendorf	Galerie im Oderbruch „Koch und Kunst"	13.00	„Tafelrunde „Bärlauch, Kerbel, Gundelrebe und..."
9.5.2007	Amt Barnim-Oderbruch	Turnhalle Neulewin	14.00	Frühlingsfest der Senioren
12.5.2007	Amt Barnim-Oderbruch	div. Radwege	10.00	Eröffnung der Fahrradsaison mit Treffpunkt in Reichenow Kellerstübchen
12.5.2007	OT Neulietzegöricke	Rodelberg	17.00	Maifeuer
12.5.2007	Groß Neuendorf	Galerie im Oderbruch „Koch und Kunst"	9.00-21.00	Fotokurs mit Stefan Hessheimer
12./13.5.07	Neureetz			Dorffest
13.5.2007	Wuschewier	Schul- und Bethaus Wuschewier	16.00	Klassische Musik zum Genießen
13.5.2007	OT Neulietzegöricke	Kirche	15.00	Grosses Frühlingskonzert
17.5.2007	Freundeskreis Altbarnim e.V.	Kirche Altbarnim		Himmelfahrtkonzert
19.5.2007	OT Güstebieser Loose	Güstebieser Loose		Fahrradtour
19.5.2007	Schützengilde „Vevais 93 e.V."	Schießplatz: Falkenhagen	14.00	Trap Schießen
20.5.2007	OT Güstebieser Loose	Güstebieser Loose	ganzt.	Künstler in Güstebieser Loose
19./20.05.07	Förderverein Wilhelmsaue e.V.	OT Wilhelmsaue/Letschin	11.00-18.00	IX. Kunst-Loose-Tage
26.5.2007	Groß Neuendorf	Galerie im Oderbruch „Koch und Kunst"	13.00	„Tafelrunde zu Pfingsten „Spargel Beeren u. Filet."
26.5.2007	Musenhof Kunersdorf	Findlingverlag Kunersdorf	16.00	Buchlesung
27./28.05.07	Gem. Oderaue OT Neuwustrow	Reitplatz	ab 8.00	Reit- und Springtunier
27./28.05.07	Gem. Oderaue OT Mädewitz			Konzert
Juni 2007				
1.5.2007	Athletocon'97 Bad Frw.	Jahn Stadion	14.00	29. Baasee-Lauf in Bad Freienwalde
1.6.2007	Kita Bliesdorf	Kita Bliesdorf	15.00	Kindertagsfeier
2.6.2007	Neulewin	Hof Nolting Neulewin 16	15.00	Hofkonzert/Klassik
2.6.2007	Groß Neuendorf	Galerie im Oderbruch „Koch und Kunst"	9.00-21.00	Fotokurs mit Stefan Hessheimer
9.6.2007	Groß Neuendorf	Galerie im Oderbruch „Koch und Kunst"	13.00	Tafelrunde „Duett von Zander und Forelle"
15.6.2007	Bad Freienwalde	Fachklinik und Moorbad	21.30	Bad Freienwalder Mitternachtskonzert
15.-17.06.07	OT Wuschewier	Festwiese		250 Jahrfeier in Wuschewier
16.6.2007	SV Möglin	Sportanlage Möglin	10.00	Saisonabschluss Abt. Fussball
16.6.2007	OT Neurüdnitz	Dorfplatz Neurüdnitz		Sommersonnenwendefeier
17.6.2007	Neulewin	Hof Nolting Neulewin 16	12.00	Hofkonzert/Jazzbrunch
23.6.2007	OT Alttrebbin	Sportplatz Alttrebbin		Feuerwehr- und Kinderfest
23.6.2007	OT Mädewitz	am Gemeindehaus Neumädewitz		Dorffest
23.6.2007	Gemeinde Bliesdorf	Sportplatz Bliesdorf	10.00	Sommersonnenwendefeier, Fußballturnier
24.6.2007	Bad Freienwalde	Waldgaststätte Köhlerei		11. Bad Freienwalder Köhlerfest
24.6.2007	Wuschewier	Schul- und Bethaus Wuschewier	16.00	Klassische Musik zum Genießen
27.6.2007	Amt Barnim-Oderbruch	Sportplatz Neutrebbin	09.00	Sportfest der Grundschulen
29.6.2007	Amt Barnim-Oderbruch	Turnhalle Neulewin	19.00	15 Jahre Amt Barnim-Oderbruch Festveranstaltung
30.6.2007	Güstebieser Loose	Odervorland/Anleger		Eröffnung der Fährverbindung Güstebieser Loose nach Gozdowice
30.6.2007	OT Neulietzegöricke	Vierseitenhof Borkenhagen Neulietzegöricke 81	15.00	Mandolinenkonzert
30.6.2007	Schützengilde „Vevais 93 e.V."	Schießplatz: Wriezen	09.00	Vereinsmeisterschaft KK-Langwaffe
30.6.2007	Schützengilde „Vevais 93 e.V."	Schießplatz: Falkenhagen	09.00	Trap Schießen
30.6.2007	SV Möglin	Zentralstadion Möglin	10.00	Fußballturnier Männer & Alt-Herren
30.6.2007		Neurüdnitz		Brandenburger Konzerttage
30.06.2007	TSV Altreetz e.V.	Turnhalle Altreetz	09.30	Handballturnier männl. Jugend C

250 Jahre Wuschewier

Festprogramm

Freitag, dem 15. Juni 2007

18.00 Uhr Eröffnung der Ausstellungen "250 Jahre Wuschewier & Jagdausstellung "Gemeindehaus
20.00 Uhr Eröffnungsveranstaltung " 250 Jahre Wuschewier" im Festzelt

Sonnabend, dem 16. Juni 2007

10.00 Uhr Sportliche Veranstaltungen
Fußball * Volleyball * Kindersportwettkämpfe * Kinderflohmarkt * Bastelstraße * Rummel u.v.m.
10.00 Uhr Öffnung der Ausstellungen Gemeindehaus
13.00 Uhr Öffnung Schul- und Bethaus Führung 14.-16.00 Uhr
13.00 Uhr Oderländer Showbühne
14.00 Uhr Showprogramm mit Clown Lulu und Pippi Lotta
15.00 Uhr Seniorennachmittag der Gemeinden des Amtes mit Programm im Festzelt
15.00 Uhr Wuschewierer Stafette
20.00 Uhr Tanzabend " River-Band", humorvolle Travestieshow
24.00 Uhr Höhenfeuerwerk & Lasershow

Sonntag, dem 17. Juni 2007

9.00 Uhr Festgottesdienst im Schul- und Bethaus
10.00 Uhr Reitvorführungen
10.00 Uhr Besuch der Ausstellungen
11.00 Uhr Führung Schul- und Bethaus
10.00 Uhr Bauernmarkt
trad. Vorführungen: Schaukneten, Schafschur, Kinderflohmarkt, Bastelstraße & Hüpfburg, Rummel, Torwandschießen u.s.w.,
10.30 Uhr Platzkonzert "Jugendmusikcorps Fürstenwalde"
13.00 Uhr **F E S T U M Z U G**
14.30 Uhr **NON STOP Unterhaltungsprogramm " Revue der guten Laune"**
bis Showprogramm, Comedy & Gesangsprogramm
17.00 Uhr * Fanfarenzug Marzahn
* Die Wendels - Artistik & Parodie
* Flying Eagles Showtanz
* Schlicht & Kümmerling - Komikerduo
* Rudis Magische Kiste - Zaubershow
bis 21.00 Uhr Diskothek

Beet-und Balkon-Pflanzen - Eigenproduktion
über 50 Arten und 330 Sorten;
Erden, Stauden, Bäume, Sträucher und ...
frische Tomaten, Gurken

Geöffnet:
Mo-Fr 8-17.30; Sa 8-13 (Mai '07)
Sonntag: 6. Mai + 13. Mai: 9-11.00

Fontana Gartenbau GmbH
Friedensstraße 23 **15328 MANSCHNOW**
Tel. (033 472) 527 Fax (033 472) 529
Email: Fontana-Gartenbau@t-online.de

Lehrlingstreffen

Am 30.06.2007, um 15.00 Uhr findet in Möglin auf dem Sportplatz ein Treffen aller Ehemaligen statt.
Erzieher, Küchenpersonal u.s.w. sind natürlich auch recht herzlich eingeladen.
Wer Interesse hat meldet sich bitte bei:
Marlies Lange: 033456 - 35 295
Rotraud John: 033456 - 70 004
Roland Hoffmann: 033456 - 35 796
Ab 20.00 Uhr wird es zu einer öffentlichen Veranstaltung.

na klar
Ihre Seelower Werbeagentur
FORTUNA WERBUNG
Inhaber R.G.Fortunato
Wohnpark Rotkäppchen 1
15306 Seelow
Tel. 03346 - 327
Fax 03346 - 84 6 007
E-Mail: info@fortuna-werbung.de
Besuchen Sie uns im Internet:
www.fortuna-werbung.de

Danksagungen

auch zur Jugendweihe und Konfirmation

werden im Amtsblatt von Freunden und Verwandten gelesen !!

Wir gestalten sie nach Ihren Wünschen.

Rufen Sie uns an 03346 - 327 !

Ihre Fortuna Werbung

Der Verein Wassermühle Worin e.V. lädt
recht herzlich ein zum

Mühlenfest 2007

Am Deutschen Mühlentag
Pfingstmontag, 28. Mai 2007
von 10.00 bis 18.00 Uhr
auf dem Mühlenhof

Programm:

- Führungen durch die Mühle und die verschiedenen Ausstellungen
- Fotoausstellung „Brandenburgische Mühlen" von Bernd Thiel
- Für die Kinder: Hüpfburg, Luftrutsche, Spielstrasse, Bastelstrasse
- Kegelbahn
- Ab 12.00 Uhr: Auftritt der Volkstanzgruppe Seelow und des „Kult – Duo"(Musik/Gesang)
- Für Speisen und Getränke ist gesorgt
- Nachmittags Kuchenbuffett der Woriner Frauen

Eintritt: 2,00 •
(inklusive Mühlenführung)

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

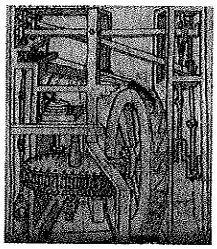

Möchten Sie annoncieren im Amtsblatt

Zögern Sie nicht. Rufen Sie uns an:

03346 327

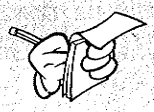

Redaktionsschluß

für die nächste Ausgabe des Amtsblattes Juni2007) ist am 04.05.2007

IMPRESSUM

Herausgeber Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen, Tel.: 033456/39960, Fax: 033456/34843, E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de

Verantwortlich und Redaktion Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin

Layout Fortuna Werbung
Satz Rotkäppchen 1
Anzeigengestaltung 15306 Seelow
Anzeigenaquisition Tel 03346/327, Fax: 03346/846007, E-mail: info@fortuna-werbung.de

Druck Heimatblatt Brandenburg
Anzeigenverwaltung Verlag GmbH, 10178 Berlin

Auflage 3.200 Stück

Erscheinungsweise monatlich

Vertrieb kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbruch

Bezugsmöglichkeit Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Bezugsbedingungen Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.